

Antrag auf Verleihung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei als der des Hauptwohnsitzes (gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)



Voraussetzung für die Verleihung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei als der des Hauptwohnsitzes ist, dass die Person aktiv am kirchlichen Leben in dieser Pfarrei teilnimmt, sich dort ehrenamtlich engagiert oder geistlich beheimatet ist. Ferner muss sich die Person aus dem Wählerverzeichnis der Hauptwohnsitz-Pfarrei streichen lassen.

Auf diesem Antrag lässt sich die wahlberechtigte Person zunächst die Streichung aus dem Wählerverzeichnis der Hauptwohnsitz-Pfarrei bestätigen. Der Antrag muss dann von dem/der Wähler:in beim Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ bis spätestens 01. Februar 2026 eingereicht werden.

Bei Anträgen, die bis zum 19. Januar 2026 in der Wahlpfarrei positiv entschieden sind, wird die Wahlbenachrichtigung auf die „Wahlpfarrei“ geändert und es ist dort die Teilnahme an der Online-Wahl möglich (falls dort online gewählt werden kann). Bei Ummeldungen nach diesem Termin kann die Wahlbenachrichtigung nicht mehr aktualisiert werden. Die Teilnahme an der Online-Wahl in der „Wahlpfarrei“ ist dann nicht möglich, die Stimmabgabe in der „Hauptwohnsitz-Pfarrei“ aufgrund der Streichung unzulässig und auch online technisch nicht möglich. Die Stimmabgabe in der „Wahlpfarrei“ kann dann im Wahllokal oder als Briefwahl erfolgen.

I. Antragsteller:in

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefon	E-Mail
Hauptwohnsitz				
Straße	PLZ	Ort		

II. Bestätigung der Streichung im Wählerverzeichnis der „Hauptwohnsitz-Pfarrei“

Ort, Datum	Bestätigung der Hauptwohnsitz-Pfarrei (Stempel und Unterschrift)
Die Weiterleitung des Antrags an die „Wahlpfarrei“ übernimmt <input type="checkbox"/> Antragsteller:in <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz-Pfarrei	

III Antrag auf Verleihung des aktiven Wahlrechts in folgender Pfarrei:

Patrozinium Pfarrei	Ort Pfarrei	PLZ	Dekanat
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller /in		

IV. Entscheidung des Wahlausschusses über die Verleihung des aktiven Wahlrechts an den/die Antragsteller:in

Dem/der Antragsteller:in

- wird das aktive Wahlrecht verliehen. Er/sie wird in das Wählerverzeichnis aufgenommen. (Er/sie erfüllt die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.)
- wird das aktive Wahlrecht nicht verliehen. Er/sie wird nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. (Er/sie erfüllt die Kriterien nicht.)
(Für eine Rückgängigmachung der Streichung im Wählerverzeichnis der Hauptwohnsitz-Pfarrei muss der/die Antragsteller:in die Hauptwohnsitz-Pfarrei informieren.)

Ort, Datum	Unterschrift Wahlausschussvorsitz Wahlpfarrei
------------	---

Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).

Hinweis für die beiden Pfarreien: Die Erfassung erfolgt über WAHLPLUS (siehe Schulungsvideo).